



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Einschreiben

Herr Regierungsrat
Xaver Schuler
Vorsteher Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 5. Juni 2023

Besuch im Kantonsgefängnis Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg (SSB) am 14. September 2022

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte² am 14. September 2022 das Kantonsgefängnis Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg (SSB). Der Besuch fand im Rahmen zur Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug statt. Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die Schutzmassnahmen sowie zusätzliche Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von inhaftierten Personen im Rahmen der Covid-19 Pandemie. Ein weiterer Fokus bildete die Beteiligung der inhaftierten Personen an den Kosten der Gesundheitsversorgung sowie die Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben.³ Der letzte Besuch der NKVF fand am 4. Juni 2013 statt.⁴

Die Delegation sprach mit inhaftierten Personen⁵, der Amtsleitung, der Direktion, dem Justizvollzugspersonal und dem, für die Einrichtung zuständigen Arzt sowie dem zuständigen Psy-

¹ Bestehend aus Prof. Dr. med. Urs Hepp (Delegationsleitung und Kommissionsmitglied), Erika Steinmann (Kommissionsmitglied), Dr. med. Philippe Gutmann (Kommissionsmitglied) und Tsedön Khangsar (Wissenschaftliche Mitarbeiterin).

² Der Besuch der NKVF wurde schriftlich angekündigt.

³ Art. 30, Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV), SR 818.101.1.

⁴ Bericht an den Regierungsrat des Kantons Schwyz betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg vom 4. Juni 2013 (NKVF-Bericht 2013).

⁵ Das Kantonsgefängnis SSB verfügt über max. 38 Betten für vorläufig festgenommene Personen, Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug. Personen in ausländerrechtlichen Administrativhaft werden für max. 96 Stunden untergebracht, gemäss Art. 73 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005, SR 142.20. Frauen und Jugendliche

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Schwanengasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 58 465 16 20
info@nkvf.admin.ch
www.nkvf.admin.ch

chiater. Die Delegation wurde freundlich empfangen. Es wurden die gewünschten Dokumente zur Verfügung gestellt.⁶

Einleitend ist festzuhalten, dass die Kommission die Mitarbeitenden des Kantonsgefängnis SSB als engagiert und motiviert erlebt hat. Sie begrüsst den freundlichen und respektvollen Umgang des Justizvollzugspersonals mit den inhaftierten Personen und erhielt diesbezüglich auch von den inhaftierten Personen mehrheitlich positive Rückmeldungen.⁷

Im Rahmen des Schlussgesprächs teilte die Delegation der Direktion ihre ersten Erkenntnisse mit. Die Kommission präsentierte der Direktion zudem die nachfolgenden Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen eines Feedbackgesprächs am 30. Mai 2023.

1. Gesundheitsversorgung

a) Organisation

1. Die Gesundheitsversorgung erfolgt durch die wöchentliche Visite eines externen Arztes, der sich während eines halben Tages in der Einrichtung aufhält.⁸ Ausserdem kann er jederzeit kontaktiert werden. Die Einrichtung verfügt über keinen eigenen Gesundheitsdienst. Die Konsultationen finden in einem Untersuchungszimmer, ausgestattet mit einer Liege und einem abschliessbaren Medikamentenschrank, statt. Weitere Untersuchungen wie EKG, Röntgen und Ultraschall werden in der Praxis des zuständigen Arztes durchgeführt. Der Zugang zum Arzt erfolgt per Hausbrief oder per Anmeldung durch das Justizvollzugspersonal. Der Zugang zu externen Spezialisten erfolgt über den Arzt.⁹ Die gynäkologische Versorgung wird z.B. extern organisiert.
2. Die Einrichtung weist eine hohe Fluktuation¹⁰ von Personen in verschiedenen Haftregimes auf und kann auch besonders vulnerable Gruppen wie Frauen und Jugendliche unterbringen. Gemäss erhaltener Rückmeldung sind durchschnittlich 80% der Plätze belegt.¹¹ Die Kommission stellte fest, dass der fehlende Gesundheitsdienst Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung hat. So werden die epidemienrechtlichen Vorgaben¹² nur teilweise umgesetzt.¹³ Des Weiteren übernimmt das Justizvollzugspersonal medizinische Aufgaben wie die Medikamentenabgabe. Auch ist die Vertraulichkeit von medizinischen Informationen nicht gegeben.¹⁴ Zum Zeitpunkt des Besuches waren 8 von 13 inhaftierten Personen in medizinischer Behandlung. **Aufgrund der hohen Fluktuation, der Unterbringung von vulnerablen Gruppen und der Auswirkungen auf verschiedene Bereiche der Gesundheitsversorgung empfiehlt die Kommission, im Kantonsgefängnis SSB einen personell und infrastrukturell adäquaten Gesundheits-**

werden ebenfalls dort untergebracht. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 13 Männer in der Einrichtung, davon sechs in Untersuchungshaft und sieben im Strafvollzug.

⁶ Art. 10 Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.

⁷ Im Rahmen des Feedbackgesprächs und des Besuches erhielt die Kommission die Rückmeldung, dass nach dem letzten Besuch der NKVF zwei neue Mitarbeitende, darunter eine Sozialarbeiterin, die u.a. für die Erstellung der Vollzugspläne zuständig ist, eingestellt wurden. Vgl. auch NKVF-Bericht 2013, Ziff. 53.

⁸ Gemäss Rückmeldung hat er im Jahr 2021 106 Konsultationen durchgeführt.

⁹ Im Jahr 2022 wurden 33 Personen an externen Spezialisten verwiesen.

¹⁰ Das Kantonsgefängnis SSB verzeichnet gemäss Rückmeldung der Direktion pro Jahr ungefähr 600-700 Ein- und Austritte.

¹¹ Eine Belegung von 80% bezieht sich vor allem auf die Zeit vor der Covid-19-Pandemie.

¹² Art. 30 EpV.

¹³ Siehe Ziff. 7 und Ziff. 9.

¹⁴ Siehe Ziff. 3.

dienst einzurichten.¹⁵ Zu diesem Zweck sollen kantonale Synergien im Bereich der Gesundheitsversorgung genutzt werden.¹⁶

3. Die im Untersuchungsraum abgelegten Patientenakten in Papierform und die elektronischen Patientenakten sind für die Justizvollzugsmitarbeitenden frei zugänglich respektive einsehbar. Die Kommission ist der Auffassung, dass das Justizvollzugspersonal eine wesentliche Rolle in Bezug auf das allgemeine Wohlbefinden von inhaftierten Personen einnimmt. Deshalb kann sie nachvollziehen, dass ein Austausch von Informationen notwendig ist, um eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zum Wohl der inhaftierten Personen zu erreichen. Sie ist jedoch der Ansicht, dass das Rollenverständnis des Justizvollzugspersonals und des medizinischen Fachpersonals klar sein muss¹⁷ und erinnert daran, dass die Vertraulichkeit von medizinischen Informationen gewahrt werden muss.¹⁸
Die Kommission empfiehlt, den Zugang zu medizinischen Informationen auf das Gesundheitsfachpersonal zu beschränken.¹⁹
4. Seit dem letzten Besuch im Jahre 2013 werden Medikamente von Gesundheitsfachpersonal aus der Praxis des Arztes vorbereitet²⁰ und einmal pro Woche in die Einrichtung gebracht.²¹ Die Abgabe rezeptpflichtiger Medikamente erfolgt durch das Justizvollzugspersonal.²² Die Kommission kann nachvollziehen, dass aufgrund der geringen Grösse der Einrichtung, die Abgabe durch Gesundheitsfachpersonal erschwert ist. **Sie ist grundsätzlich der Auffassung, dass die Abgabe von rezeptpflichtigen Medikamenten über das Gesundheitsfachpersonal erfolgen soll. Falls dies aus Ressourcen Gründen nicht sichergestellt werden kann, sind Massnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit und der korrekten Abgabe zu treffen.²³**
5. Transporte zu externen medizinischen Untersuchungen werden von der Polizei durchgeführt. Die inhaftierten Personen werden dabei an den Händen und bei Bedarf²⁴ auch an den Füssen gefesselt. Die Kommission erhielt von mehreren inhaftierten Personen negative Rückmeldungen zur Behandlung durch die Polizei. So seien sie beim Krankentransport bzw. bei der Verlegung in die Sicherheitszelle an den Armen verletzt worden.²⁵
Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei, auf Fesselungen zu verzichten,

¹⁵ Art. 75 Abs. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB); Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen, Res. 70/175 der UN-Generalversammlung vom 17. Dezember 2015, A/RES/70/175 (Nelson-Mandela-Regeln), Regel 25; Health care services in prisons, Extract from the 3rd General Report of the CPT, CPT/Inf(93)12-part (CPT/Inf(93)12-part), Ziff. 34, 35, 41 u. 75; Vgl. Recommendation R(98)7 of the Committee of Ministers Concerning the Ethical and Organisational Aspects of Health Care in Prison (Recommendation R(98)7), 8 April 1998, Ziff. 3-5 und Ziff. 34-35.

¹⁶ Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF 2019 – 2021 (Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021), Ziff. 113-115.

¹⁷ Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF 2018 – 2019 (Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2018-2019), Ziff. 118.

¹⁸ Siehe auch § 34 Abs. 3 Gefängnisordnung Kantonsgefängnis SSB Biberbrugg, Sicherheitsdepartement Kanton Schwyz (Gefängnisordnung Kantonsgefängnis SSB), Stand September 2022.

¹⁹ Vgl. Recommendation R(98)7, Ziff. 13; SAMW, Medizinisch-ethische Richtlinien, Ausübung der ärztlichen Tätigkeit bei inhaftierten Personen, 2002 – aktualisiert 2013 – Anhang lit. G ergänzt 2015 (SAMW-Richtlinien), S. 9; Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF 2018 – 2019 (Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2018-2019), Ziff. 113.

²⁰ NKVF-Bericht 2013, Ziff. 33.

²¹ Dies erfolgt, gemäss Rückmeldung, in Absprache mit der Kantonsapotheke.

²² Siehe auch Weisung Nr. 3/2011 zum Bereitstellen und Rüsten von Medikamenten, Kantonsgefängnis SSB, Amt für Justizvollzug, 12. Dezember 2011.

²³ Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le CPT du 22 mars au 1 er avril 2021, CPT/Inf (2022) 9, (CPT Bericht Schweiz 2022), Ziff. 99; SAMW-Richtlinien S. 16 und S.17; Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2018-2019, Ziff. 122.

²⁴ Im Rahmen des Feedbackgesprächs erhielt die Kommission die Rückmeldung, dass dies v.a. bei Zahnarztbesuchen vorkommt.

²⁵ Weitere teilten mit, dass sie grob behandelt wurden.

wenn keine Fluchtgefahr besteht, bzw. Fesselungen nur differenziert und in Einzelfällen einzusetzen.²⁶

6. Bei der Durchsicht der Patientenakten und beim Gespräch mit dem zuständigen Arzt stellte die Kommission fest, dass aufgrund von Kostenfragen es zu keinen verzögerten oder verhinderten medizinischen Behandlungen kommt. Die Kommission begrüsst die Möglichkeit, Personen mit gesundheitlichen Beschwerden und bei voraussichtlich längeren Aufenthalten im Kantonsgefängnis SSB von der Einrichtung krankenversichern zu lassen.²⁷ Die Prämien werden von der Einrichtung bezahlt, da das Pekulium oft nicht ausreicht.²⁸

b) Umsetzung epidemienrechtlicher Vorgaben²⁹

7. Im Kantonsgefängnis SSB werden Substitutionstherapien durchgeführt und Kondome stehen zur Verfügung. HIV- und Hepatitis-Tests werden angeboten und Hepatitis-Behandlungen werden bei einer längeren Aufenthaltsdauer durchgeführt.
8. Im Rahmen des Eintritts erkundigt sich das Justizvollzugspersonal nach der Medikation und misst sowohl den Blutdruck als auch die Temperatur. Bei Bedarf wird der Arzt gerufen. Mögliche Schwangerschaften werden extern abgeklärt.
9. Aufgrund des fehlenden Gesundheitsdienstes wird jedoch keine systematische medizinische Eintrittsabklärung innerhalb von 24 Stunden durch Gesundheitsfachpersonal durchgeführt. Vor dem Hintergrund der hohen Fluktuation mit Neueintritten im Kantonsgefängnis SSB³⁰ und einer Aufenthaltsdauer von inhaftierten Personen von teilweise bis zu einem Jahr³¹ ist aus Sicht der Kommission eine medizinische Eintrittsabklärung unerlässlich. **Die Kommission empfiehlt erneut³², eine medizinische Eintrittsabklärung innerhalb von 24 Stunden durch Gesundheitsfachpersonal systematisch durchzuführen. Bei Bedarf ist eine ärztliche bzw. psychiatrische Untersuchung, Behandlung und Betreuung einzuleiten.³³**

Bei der Eintrittsabklärung sollen folgende Punkte systematisch erfasst werden³⁴:

²⁶ CPT, Factsheet Transport of detainees, CPT/Inf(2018)24, S. 3; vgl. auch Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 117.

²⁷ Zum Zeitpunkt des Besuches waren zwei Personen versichert. Gemäss Rückmeldung gibt es keine speziellen Kriterien diesbezüglich und es wird je nach Einzelfall entschieden.

²⁸ Bei der Kostenbeteiligung richtet sich das Kantonsgefängnis SSB nach den Konkordatsrichtlinien des Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordats. Siehe Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend das Arbeitsentgelt vom 20. März 2020, in Kraft getreten am 1. Januar 2022. Gemäss erhaltenen Kontoauszügen per 1.12.2022 verfügten sechs Personen über weniger als CHF 100.- auf ihrem Sparkonto 1, fünf Personen verfügten zwischen CHF 100.- und CHF 500.- auf ihrem Sparkonto 1 und drei Personen verfügten über mehr als CHF 500.- auf ihrem Sparkonto 1.

²⁹ Siehe auch § 36 Gefängnisordnung Kantonsgefängnis SSB.

³⁰ Siehe Ziff. 2.

³¹ Eine Person befand sich zum Zeitpunkt des Besuches seit 11 Monaten in der Einrichtung, vier Personen befanden sich seit 6 bis 8 Monaten im Kantonsgefängnis SSB.

³² NKVF-Bericht 2013, Ziff. 34.

³³ Nelson-Mandela-Regeln, Regel 30; Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, Juli 2020, REC(2006)2-rev (Europäische Strafvollzugsgrundsätze), Ziff. 42.1; Empfehlung R(98)7, Ziff. 1 u. 30; Vgl. Developments concerning CPT standards in respect of police custody, Extract from the 12th General Report of the CPT, CPT/Inf(2002)15-part, (CPT/ Inf(2002)15-part), Ziff. 96; Vgl. auch Bundesamt für Gesundheit, Hepatitis C bei Drogenkonsumierenden, Richtlinien mit Settingspezifischen Factsheets, März 2019 (BAG, Hepatitis C), Kap. 5.6 zum Freiheitsentzug; Siehe auch Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 21.

³⁴ Art. 30 Abs. 2 lit. a EpV; Vgl. auch BAG, Erläuterungen zur Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 1. Mai 2016 (BAG, Erläuterung EpV), S. 36; Developments

- a. **Somatische Krankheiten und Medikation, insbesondere Infektionskrankheiten;**
- b. **Psychische Krankheiten und bisherige Therapien, u.a. auch Substanzabhängigkeiten und Substitutionstherapien;**
- c. **Suizidalität und Selbstverletzungsgefahr.**

Sie empfiehlt zudem, im Rahmen der medizinischen Eintrittsabklärung den geschlechtsspezifischen Gesundheitszustand der Frauen zu erfassen.³⁵

10. Bei einer vorläufigen Festnahme sowie bei Jugendlichen wird die Hafterstehungsfähigkeit geprüft. D.h. den Jugendlichen wird systematisch ein Formular mit Gesundheitsfragen ausgehändigt und sie werden vom Arzt untersucht. Die Kommission erinnert daran, dass die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung keine medizinische Eintrittsabklärung beim Eintritt ersetzt. Die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung klärt in erster Linie ab, ob eine Person arrestfähig ist.³⁶

c) Psychiatrische Versorgung

11. Für die psychiatrische Versorgung ist ein externer Psychiater zuständig, der keine regelmässigen Visiten im Kantonsgefängnis SSB durchführt. Die Triage läuft über den somatischen Arzt, wobei die Delegation die Rückmeldung erhielt, dass der externe Psychiater meistens aufgrund von Suizidalität³⁷ und seltener aufgrund anderer psychiatrischer Probleme kontaktiert wird.³⁸
12. Die Kommission stellte zudem fest, dass viele inhaftierte Personen psychische Krankheitsbilder aufweisen und ca. 20% aller inhaftierten Personen Psychopharmaka erhalten.³⁹ Sie erhielt die Rückmeldung, dass die meisten inhaftierten Personen aufgrund ihrer Erkrankung nicht in der Lage sind, einfache Arbeiten zu verrichten. Ausserdem erweise sich die Einweisung von psychisch erkrankten Personen aufgrund der wenigen Plätze in Psychiatrischen Kliniken bzw. in der forensischen Psychiatrie als schwierig.⁴⁰
13. In der Einrichtung werden die psychischen Erkrankungen hauptsächlich mit Medikamenten behandelt. Dabei wird eine vorbestehende Medikation in der Regel vom somatischen Arzt weitergeführt und verschrieben. Erst bei längeren Behandlungen wird der Psychiater in Bezug auf eine allfällige Anpassung der Medikation konsultiert. Die Kommission erhielt von inhaftierten Personen die Rückmeldung, dass sie nicht wissen, wie sie den Psychiater kontaktieren können und sich Gesprächsmöglichkeiten wünschen. **Die**

concerning CPT Standards in respect of imprisonments, Extract from the 11th General Report of the CPT, CPT/Inf(2001)16-part, Ziff. 31; Empfehlung R(98)7, Ziff. 37.

³⁵ Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Massnahmen für weibliche Straffällige, Res. 65/229 der UN-Generalversammlung vom 21. Dezember 2010 (Bangkok-Regeln), A/RES/65/229, Vorwort, Ziff. 12; Siehe auch Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 89 und Ziff. 90.

³⁶ Im Formular zur Hafterstehungsfähigkeit der Kantonspolizei Schwyz wird unter anderem aufgeführt, ob ein Alkoholtest durchgeführt wurde, welche Medikamente eingenommen werden und die Beurteilung des Arztes bzgl. der Hafterstehungsfähigkeit.

³⁷ Der letzte vollendete Suizid fand im Jahr 2020 statt. Ein Suizidversuch erfolgte zwei Tage vor dem Besuch der Kommission. Die Einrichtung verfügt über ein Suizidpräventionskonzept. Vgl. Prozessablauf Suizidandrohung oder suizidale Handlungen, Kantonsgefängnis SSB, Amt für Justizvollzug, Sicherheitsdepartement, Kanton Schwyz.

³⁸ 2021 wurden ca. 45 Konsultationen durchgeführt. Einige Personen wurden von ihm länger begleitet.

³⁹ So erhalten 4 von 13 Personen Neuroleptika, 4 von 13 Personen Benzodiazepine/Schlafmittel, 3 von 13 Personen Antidepressiva; zwei Personen erhalten Methadon bzw. Antiepileptika. Die meisten weisen eine Anpassungsstörung bei psychosozialer Belastung und/oder eine Störung durch (multiplen) Substanzgebrauch auf.

⁴⁰ In den Jahren 2021 und 2022 wurden je drei inhaftierte Personen in die Klinik Zugersee, Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie, gebracht.

Kommission empfiehlt, vor dem Hintergrund der zahlreichen Personen mit psychischen Krankheitsbildern und der knappen Platzverhältnisse in Psychiatrischen Kliniken bzw. forensischen Psychiatrien eine erhöhte und regelmässige Präsenz von psychiatrischen Fachpersonen in der Einrichtung in Erwägung zu ziehen.⁴¹

14. Im Rahmen ihres Besuches traf die Kommission eine inhaftierte Person an, die sich seit mehreren Monaten⁴² in Einzelhaft befand. Es handelt sich dabei um eine gelockerte Sicherheitsmassnahme mit offener Zellentüre und ohne ständige Überwachung. Aufgrund ihrer psychischen Erkrankung muss sie von anderen inhaftierten Personen getrennt untergebracht und vor Selbstverletzungen geschützt werden. Die Kommission anerkennt die Bemühungen der Leitung, Haftlockerungen einzuführen sowie eine Verlegung in eine geeignetere Einrichtung oder in eine psychiatrische Klinik in die Wege zu leiten. Die betroffene Person wird ausserdem engmaschig durch das Justizvollzugspersonal betreut, das mehrmals am Tag vorbei geht. Auch der Arzt führt regelmässige Visiten durch oder erkundigt sich telefonisch. Die Kommission erinnert daran, dass eine längere Einzelhaft eine schädliche Wirkung auf die Gesundheit haben kann⁴³ und täglich ein sinnvoller menschlicher Kontakt (*meaningful contact*) zu ermöglichen ist.⁴⁴ Im Rahmen des Feedbackgesprächs erfuhr die Kommission, dass die betroffene Person sich mittlerweile nicht mehr in der Einrichtung befindet.

d) Massnahmen in Bezug auf die Covid-19-Pandemie

15. Seit März 2020 hatte die Einrichtung nur einen einzigen positiven Fall zu verzeichnen. Die Einrichtung organisierte Impfmöglichkeiten, die von 14 inhaftierten Personen wahrgenommen wurden. Zum Zeitpunkt des Besuches wurden Tests bei Verdacht auf eine Infektion durchgeführt.

16. Den zugestellten Unterlagen konnte die Kommission entnehmen, dass Besuche der Angehörigen zu Beginn der Pandemie ausgesetzt wurden und ab August 2020 mit Trennscheiben stattfanden.⁴⁵ Diese Einschränkungen wurden mit mehr Telefonmöglichkeiten kompensiert. Die Direktion teilte der Kommission im Rahmen des Feedbackgesprächs mit, dass Besuche mit Trennscheiben bis Juni 2022 durchgeführt wurden. Dies widerspricht den Beobachtungen der Kommission, dass aufgrund der Ansteckungsgefahr im September 2022⁴⁶ an Besuchen mit Trennscheibe noch festgehalten wurde. Dies galt auch für Familienbesuche mit Kindern. Diese Massnahme stiess auch bei den inhaftier-

⁴¹ Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 47.1 und Ziff. 47.2; CAT, Concluding observations on the seventh periodic report of France, 10 June 2016, CAT/C/FRA/CO/7 Ziff. 26; Weltgesundheitsorganisation – Ein Leitfaden für Mitarbeiter des Justizvollzugsdienstes, 2007, S. 9 u. 18; Vgl. auch Recommendation R(98)7, Ziff. 58; siehe auch Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 44.

⁴² Die inhaftierte Person trat im Februar 2022 ins Kantonsgefängnis SSB ein. Zwischendurch war sie in einer anderen Einrichtung untergebracht und befindet sich seit Ende Mai 2022 im Kantonsgefängnis SSB.

⁴³ Solitary confinement of prisoners, Extract from the 21st General Report of the CPT, CPT/Inf(2011)28-part2, (CPT/Inf(2011)28-part 2), Ziff. 53.

⁴⁴ Als sinnvoller zwischenmenschlicher Kontakt gilt täglicher menschlicher Kontakt mit Personen, die nach Möglichkeit nicht zum Personal gehören. So sollten bspw. täglich Telefonate mit Angehörigen ermöglicht werden. Ansonsten sollte der Kontakt von Angesicht zu Angesicht und direkt, d.h. nicht durch Schutzglas oder eine Klappe, und nicht nur flüchtig oder beiläufig erfolgen. Der Kontakt darf sich nicht auf die durch den Gefängnisalltag bedingten Interaktionen beschränken. Die tägliche, zwischenmenschliche Interaktion sollte so erfolgen, dass sie für das psychische Wohlbefinden der betroffenen Person während der Isolation aus medizinischen Gründen oder der Quarantäne förderlich ist. Vgl. Empfehlung REC(2006)2-rev des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, 1. Juli 2020, Ziff. 53Aa; Essex Paper 3, Initial Guidance on the Interpretation and Implementation of the UN Nelson Mandela Rules, Penal Reform International and the Essex Human Rights Center, 2017, S. 88 u. 89..

⁴⁵ Kantonsgefängnis Schwyz, Information betreffend Gefängnisbetrieb in der ausserordentlichen Lage CORONA, Amt für Justizvollzug, Sicherheitsdepartement Kanton Schwyz, 1. April 2020.

⁴⁶ Zum Zeitpunkt des Besuches.

ten Personen auf Unverständnis. **Die Kommission regt an, Quarantänemassnahmen sowie weitere einschränkende Massnahmen in Bezug auf die Besuche verhältnismässig und an die Pandemieentwicklung angepasst anzuwenden. Sie empfiehlt, wann immer möglich auf Besuche mit Trennscheibe zu verzichten und die Gefängnisordnung⁴⁷ dahingehend anzupassen.⁴⁸**

17. Ausgänge und Urlaube wurden zu Beginn der Pandemie nicht mehr bewilligt.⁴⁹ Gemäss Direktion gab es keine Personen mit Anspruch auf Ausgänge und Urlaub während dieser Zeit, weshalb diese Massnahme wenig Auswirkungen gehabt hätte. Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt in Ausgang und Urlaub gingen, mussten anschliessend in die präventive Quarantäne.⁵⁰ Diese galt auch für Personen, die neu in die Einrichtung eintraten oder von ausserkantonalen Gerichtsterminen zurückkehrten. Gemäss Rückmeldung wurden Quarantänen nicht verfügt, jedoch Massnahmen immer in Absprache mit dem Gefängnisarzt und der Amtsleitung angewendet. Während diesen sieben Tagen konnten die betroffenen Personen täglich duschen und alleine spazieren gehen. Während der Quarantäne erhielten die betroffenen Personen keine Arbeitsentschädigung.⁵¹ Personen in Quarantäne hatten Zugang zur Seelsorge. **Die Kommission erinnert daran, dass bewegungseinschränkende Massnahmen notwendig und zeitlich eingeschränkt sein sollten. Quarantäne und Isolationen aus medizinischen Gründen sollten unter Einhaltung minimaler verfahrensrechtlicher Grundsätze angeordnet werden und die maximale Dauer von 15 Tagen nicht überschreiten.⁵² Ebenso sollten den betroffenen Personen täglich sinnvoller zwischenmenschlicher Kontakt (*'meaningful contact'*)⁵³ und Zugang zu bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten gewährt werden.⁵⁴**

2. Allgemeine Feststellungen

a) Infrastruktur

18. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg zu einem Polizei- und Justizzentrum erweitert wird. Mit Ausnahme der Arbeits- und Schu-

⁴⁷ § 46 Gefängnisordnung Kantonsgefängnis SSB.

⁴⁸ Die Kommission ist grundsätzlich der Ansicht, dass Besuche wann immer möglich ohne Trennscheibe durchzuführen sind. Siehe auch Rapport au Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 24 septembre au 5 octobre 2007, 13 novembre 2008, CPT/Inf (2008) 33 (CPT Bericht Schweiz 2008) Ziff. 185; vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 24.2; vgl. Art. 84 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 4 StGB; NKVF, Tätigkeitsbericht 2014, S. 48.

⁴⁹ Kantonsgefängnis Schwyz, Information betreffend Gefängnisbetrieb in der ausserordentlichen Lage CORONA, Amt für Justizvollzug, Sicherheitsdepartement Kanton Schwyz, 1. April 2020.

⁵⁰ Gemäss Direktion wurden die Personen entsprechend vorher informiert. In den erhaltenen Dokumenten ist im Februar 2021 ein erster Urlaub aufgeführt.

⁵¹ § 22 Gefängnisordnung Kantonsgefängnis SSB Biberbrugg.

⁵² Art. 31 Abs. 3 und 4 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012, SR 818.101; Interim Guidance COVID-19: Focus on Persons Deprived of Their Liberty, März 2020, Inter-Agency Standing Committee (IASC), OHCHR and WHO, (IASC, Interim Guidance), S. 5; Advice of the Subcommittee on Prevention of Torture to State Parties and National Preventive Mechanisms relating to the Coronavirus Pandemic, adopted on 25. März 2020, (SPT, Advice), Ziff. 7 und Ziff. 9 Abs. 14; Statement of principles relating to the treatment of persons deprived of their liberty in the context of the coronavirus disease (COVID-19) pandemic, 20. März 2020, CPT/INF(2020)13 (CPT, Statement), Ziff. 4; Preparedness, prevention and control of COVID-19 in prisons and other places of detention, Interim Guidance, 15 März 2020 (WHO, COVID-19 Guidance), Seite 4.

⁵³ Siehe Fussnote 44.

⁵⁴ CPT, Statement, Ziff. 8; WHO, COVID-19 Guidance, Seite 5.

lungsräume ist ein Umbau des Kantonsgefängnisses nicht vorgesehen.⁵⁵ Die Kommission begrüsst, dass beim Umbau in den Arbeitsräumen Fenster eingebaut werden.

19. Die von der Delegation gesichteten Zellen sind mit Bett, Holztisch und Regalen ausgestattet und verfügen über einen Nassbereich. Aus Sicht der Delegation sind insbesondere die gesichteten Zellen in der Untersuchungshaft im Erdgeschoss als dunkel einzustufen, da die Aussensicht auf eine Mauer fällt **Die Kommission empfiehlt, nach Möglichkeit Massnahmen für mehr Tageslichtzufuhr in den Zellen im Erdgeschoss zu treffen.**⁵⁶

20. Das Kantonsgefängnis SSB verfügt über drei Spazierhöfe, die von Beton umgeben und nach oben vergittert sind. Der horizontale Blick nach draussen ist in keinem Spazierhof möglich. Die Kommission begrüsst, dass die Wand eines Spazierhofes bereits mit einem farbigen Graffiti versehen wurde. Ansonsten haben sie kaum direkte Sonneneinstrahlung und sind mit Ausnahme von Tischtennistischen und Tischfussball sowie Betonbänken karg eingerichtet. Die Kommission erfuhr von den inhaftierten Personen, dass sie die Spazierhöfe deswegen wenig nutzen. Die Einrichtung ist bemüht, flexible Spazierzeiten anzubieten und bspw. die Zeiten während den Sommermonaten zur Vermeidung der wärmsten Tageszeit anzupassen. **Die Kommission empfiehlt, die Spazierhöfe zusätzlich mit Sportgeräten, Sitzmöglichkeiten und Witterungsschutz auszustatten.**⁵⁷ Die Kommission nimmt anlässlich des Feedbackgesprächs mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass eine freundlichere Gestaltung der restlichen Spazierhöfe ebenfalls geplant ist und bereits erste Massnahmen zwecks Ausstattung der Spazierhöfe mit Sportgeräten in die Wege geleitet wurden.

b) Haftregime

21. Verschiebbare Trenntüren erlauben es, die jeweiligen Abteilungen der Anzahl Personen in den verschiedenen Haftregimes flexibel anzupassen. Somit wird eine getrennte Unterbringung von Personen in verschiedenen Haftregimes sowie von Jugendlichen als auch von Frauen gewährleistet.⁵⁸

22. Die Kommission erhielt die Information, dass sich im Jahr 2020 zehn Jugendliche und im Jahr 2021 neun Jugendliche in der Einrichtung in der Untersuchungshaft befanden.⁵⁹ Die Kommission sieht die Unterbringung von Jugendlichen im Kantonsgefängnis SSB, das über keine Jugendabteilung verfügt, als kritisch an. **Aufgrund der fehlenden, jugendspezifischen Ausrichtung empfiehlt die Kommission, keine Jugendliche im Kantonsgefängnis SSB einzuweisen.**⁶⁰

⁵⁵ Vgl. Webseite des Kantons Schwyz zum Siegerprojekt für das Polizei- und Justizzentrum Biberbrugg (Stand 17. November 2022).

⁵⁶ Nelson-Mandela-Regeln, Regel 13, 14 und 35.

⁵⁷ Living space per prisoner in prison establishments: CPT standards, CPT/Inf(2015)44, annex; Emprisonnement, Extrait du 2^e rapport général du CPT, publié en 1992, (CPT/Inf(92)3-part2), Ziff. 48; Report to the Polish Government on the visit to Poland carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 5 to 17 June 2013, 25 June 2014, CPT/Inf (2014) 21, Ziff. 49; CPT Bericht Schweiz 2022, Ziff. 76 und Ziff. 186.

⁵⁸ Im Jahr 2020 wurden 12 Frauen, von denen acht sich in Untersuchungshaft und vier im Strafvollzug befanden, im Kantonsgefängnis SSB untergebracht. Im Jahr 2021 waren es 22 Frauen, davon waren 16 in Untersuchungshaft und sechs im Strafvollzug. Im Jahr 2022 wurden bis zum Zeitpunkt des Besuches 21 Frauen in die Einrichtung gebracht, davon 12 in Untersuchungshaft und neun im Strafvollzug.

⁵⁹ Es werden keine zivilrechtlich eingewiesene Jugendliche im Kantonsgefängnis SSB untergebracht.

⁶⁰ Juveniles deprived of their liberty under criminal legislation, Extract from the 24th General Report of the CPT, CPT/Inf(2015)1-part, Ziff. 101; Recommendation CM/Rec(2008)11 of the Committee of Ministers to member states on the European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures, 5 November 2008, Ziff. 59.1: Von der Unterbringung von Jugendlichen in Einrichtungen des Freiheitsentzugs für Erwachsene ist ab-

23. Die Kommission begrüsst, dass seit dem letzten Besuch längere Zellenöffnungszeiten für inhaftierte Personen im Strafvollzug gelten.⁶¹ Neu können sie sich am Wochenende von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr ausserhalb ihrer Zellen aufhalten.
24. Personen im Strafvollzug können während den täglichen Zellenöffnungszeiten duschen und Personen in der Untersuchungshaft haben dreimal pro Woche die Möglichkeit zu duschen. Die Kommission erinnert daran, dass unter Berücksichtigung der besonderen Hygienebedürfnisse von inhaftierten Frauen insbesondere während der Menstruation das Duschen täglich zu ermöglichen ist.⁶² Die Kommission erhielt während des Feedbackgesprächs die Rückmeldung, dass dies bereits ermöglicht wird und inhaftierte Frauen Zugang zu Hygieneartikeln haben.
25. Die inhaftierten Personen können im Kantonsgefängnis SSB einfache Arbeiten verrichten.⁶³ Aufgrund der baulichen Gegebenheiten und somit der wenigen geeigneten Räumen haben die inhaftierten Personen nach wie vor kaum Freizeitbeschäftigungen.⁶⁴ Ihnen stehen eine Bibliothek und ein Sportraum mit mehreren Geräten zur Verfügung, der von Personen in der Untersuchungshaft während einer Stunde und von Personen im Strafvollzug während zwei Stunden pro Woche genutzt werden kann. Vor dem Hintergrund der knappen Freizeitbeschäftigungsmöglichkeiten regt die Kommission an, in der Gefängnisordnung die bedingte Nutzung des Sportraums «bei guter Führung» wegzulassen und allen inhaftierten Personen den Zugang während den Zellenöffnungszeiten zu gewähren.⁶⁵ **Die Kommission empfiehlt, Massnahmen für mehr Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten für alle inhaftierten Personen zu treffen.**⁶⁶ Die Kommission erhielt im Rahmen des Feedbackgesprächs die Rückmeldung, dass in der Zwischenzeit den inhaftierten Personen zusätzliche Spaziermöglichkeiten angeboten werden. Im Rahmen des Ausbaus der Arbeits- und Schulungsräume können gemäss Leitung mehr Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden können.
26. Die inhaftierten Personen können während den Zellenöffnungszeiten und ausserhalb der Arbeitszeiten telefonieren. Bei finanziellen Engpässen haben die betroffenen Personen die Möglichkeit, kostenlos zu telefonieren. Angehörigenbesuche finden von Montag bis Freitag statt.⁶⁷ **Die Kommission empfiehlt erneut, Besuche am Wochenende zu ermöglichen.**⁶⁸ Die Kommission nimmt anlässlich des Feedbackgesprächs zur Kenntnis, dass bereits eine zusätzliche Stelle hierfür geplant ist.
27. Körperliche Durchsuchungen beim Eintritt finden in zwei Phasen statt, was jedoch nicht in der Gefängnisordnung aufgeführt ist. **Die Kommission empfiehlt erneut, dies in der**

zusehen. Falls dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden ist, müssen diese getrennt von Erwachsenen untergebracht werden. Vgl. auch Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der geschlossenen Jugendeinrichtungen durch die NKVF 2014/2015, Ziff. 65; siehe auch United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty [Havana Rules], resolution 45/113 adopted by the General Assembly, 14 December 1990, A/RES/45/113, Ziff. 12 und 29. Siehe auch UN Committee on the Rights of the Child, General comment No. 24 (2019) on children's rights in the child justice system, Ziff. 92.

⁶¹ Vgl. NKVF-Bericht 2013, Ziff. 27.

⁶² Bangkok-Regeln, Regel 5; siehe auch Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 77.

⁶³ Es handelt sich um Arbeiten im Bereich Druck, Wäsche, Küche und Plastikarbeiten.

⁶⁴ Vgl. NKVF-Bericht 2013, Ziff. 26. Zudem wird mittellosen inhaftierten Personen die Fernsehmiete erlassen.

⁶⁵ §33 Gefängnisordnung Kantonsgefängnis SSB.

⁶⁶ Nelson-Mandela-Regeln, Regel 23 Ziff. 2; vgl. Bangkok-Regeln, Regel 42 Ziff. 1; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 27.3, 27.6 und 27.7; vgl. auch NKVF-Bericht 2013, Ziff. 37.

⁶⁷ Siehe Merkblatt für Gefangenenbesuche, Kantonsgefängnis SSB, Amt für Justizvollzug, Sicherheitsdepartement Kanton Schwyz.

⁶⁸ NKVF-Bericht 2013, Ziff. 39.

Gefängnisordnung festzuhalten.⁶⁹ Im Rahmen des Feedbackgesprächs erfuhr die Kommission, dass eine Weisung erarbeitet wird, die die körperliche Durchsuchung in zwei Phasen festhält.

c) Disziplinar massnahmen

28. Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Disziplinarverfügungen⁷⁰ stellte die Kommission fest, dass diese korrekt mit Angaben zur Begründung, rechtlichem Gehör und zu Rechtsmitteln verfügt sind.⁷¹ Sie begrüsst, dass Disziplinar massnahmen sehr zurückhaltend angeordnet werden, insbesondere gegenüber Personen mit psychischen Erkrankungen.⁷² Die Kommission begrüsst die Umsetzung ihrer Empfehlung, in der Gefängnisordnung die maximale Arrestdauer auf 14 Tage festzulegen, umgesetzt ist.⁷³ Sie bedauert hingegen, dass Krankheitssimulation weiterhin in den kantonalen Vorgaben als Disziplinarvergehen aufgeführt ist.⁷⁴ **Die Kommission empfiehlt erneut, in der Haft-, Straf- und Massnahmenvollzugsverordnung (HSMV) und in der Gefängnisordnung die disziplinarische Ahndung von Krankheitssimulation zu entfernen.**⁷⁵
29. Disziplinararreste und Sicherheitsmassnahmen werden in den gleichen drei Zellen durchgeführt. Diese werden zudem für Personen in Polizeigewahrsam und als Ausnüchterungszelle genutzt und sind mit Betonbett und Schaummatratze ausgestattet.⁷⁶ **Die Kommission empfiehlt, im Kantonsgefängnis SSB auch bei der Umsetzung zwischen Disziplinararresten und Sicherheitsmassnahmen zu unterscheiden. Sie erinnert daran, dass eine Sicherheitsmassnahme keine Strafe ist und von der betroffenen Person nicht als solche wahrgenommen werden sollte. Bei einer Selbstgefährdung darf die Person keinen Zugang zu potentiellen Suizidmitteln haben.**⁷⁷
30. Die Zellen werden videoüberwacht, was mit einer rot leuchtenden Lampe an der Kamera gekennzeichnet ist. Der Toilettenbereich ist dabei einsehbar und es kann vorkommen, dass inhaftierte Frauen von männlichem Justizvollzugspersonal überwacht werden. Die Kommission erinnert daran, dass die Privatsphäre der inhaftierten Personen geschützt werden muss. **Sie empfiehlt, die Privatsphäre besser zu schützen und bei der Videoüberwachung Massnahmen zur Einschränkung der Sicht auf den Toilettenbereich zu treffen.**⁷⁸
31. Gemäss Rückmeldung des Justizvollzugspersonals und der inhaftierten Person erfolgt die Verlegung in die Disziplinar- und Sicherheitszellen mit polizeilicher Hilfe, damit der

⁶⁹ NKVF-Bericht 2013, Ziff. 13.

⁷⁰ 2020 wurden 2 Disziplinararreste und im Jahr 2021 wurden 5 Disziplinararreste verfügt. Im Jahr 2022 waren es zwei Disziplinararreste.

⁷¹ Sie wurden mehrheitlich für Randalieren und Sachbeschädigung angeordnet.

⁷² Vgl. Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 56.

⁷³ §58 Abs. 2 Gefängnisordnung Kantonsgefängnis SSB. Siehe NKVF-Bericht 2013, Ziff. 22. Vgl. auch CPT Bericht Schweiz 2008, Ziff. 185; vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 24.2; vgl. Art. 84 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 4 StGB; NKVF, Tätigkeitsbericht 2014, S. 48.

⁷⁴ §18 Abs. 2 lit. g Haft-, Straf- und Massnahmenvollzugsverordnung (HSMV) des Kantons Schwyz vom 19. Dezember 2006, 250.311. Siehe auch §58 Abs. 2 lit. g Gefängnisordnung Kantonsgefängnis SSB Biberbrugg.

⁷⁵ Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 57.1. Vgl. auch NKVF-Bericht 2013, Ziff. 22.

⁷⁶ Wenn diese für Personen in Polizeigewahrsam und als Ausnüchterungszellen genutzt werden, erfolgt die Einweisung durch die Polizei. Die inhaftierten Personen werden jedoch vom Personal des Kantonsgefängnisses betreut.

⁷⁷ CPT/Inf(93)12-part, Ziff. 59; Vgl. auch EGMR, Keenan gegen Vereinigtes Königreich, 27229/95 (2001), Ziff. 114 und 116.

⁷⁸ SPT, Visit to Switzerland undertaken from 27 January to 7 February 2019: recommendations and observations addressed to the State party, CAT/OP/CHE/ROSP/1 (SPT Bericht Schweiz 2021). Ziff. 104.

respektvolle Umgang zwischen inhaftierten Personen und den Mitarbeitenden gewahrt werden kann.

d) Sicherheitsmassnahmen

32. In der Gefängnisordnung ist aufgeführt, dass als Sicherheitsmassnahme u.a. der Aufenthalt im Freien, im Sportraum, Besuchs- oder Korrespondenzrecht sowie auch der Medienempfang eingeschränkt werden kann. Die Kommission weist darauf hin, dass insbesondere der einstündige, tägliche Spaziergang im Freien ein Grundrecht darstellt.⁷⁹ Im Rahmen des Feedbackgesprächs wurde der Kommission mitgeteilt, dass bereits eine interne Weisung den einstündigen, täglichen Spaziergang festhält und dies in der Praxis auch umgesetzt wird.
33. Bei der Durchsicht der Dokumente konnte die Kommission nicht nachvollziehen, wie lange die angeordneten Sicherheitsmassnahmen andauerten und ob diese regelmässig überprüft wurden.⁸⁰ Der Delegation wurde erklärt, dass diese angeordnet werden, wenn eine Person nicht in eine Klinik verlegt werden kann und die Krisenintervention keine Wirkung zeigt. **Die Kommission erinnert daran, dass eine Sicherheitsmassnahme so kurz wie möglich dauern sollte. Die betroffene Person ist so schnell wie möglich in eine geeignete Einrichtung bzw. psychiatrische Klinik zu verlegen.**⁸¹ **Eine medizinische Fachperson sollte die betroffene Person während des Aufenthaltes in der Sicherheitszelle mindestens einmal pro Tag medizinisch und psychiatrisch betreuen.**⁸² **Die Kommission empfiehlt, die Gefängnisordnung entsprechend anzupassen.**⁸³

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen zu den obengenannten Ausführungen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, kann Ihre Stellungnahme auf der Website der Kommission veröffentlicht werden.

Freundliche Grüsse



Martina Caroni
Präsidentin NKVF

- Kopie geht an: Staatskanzlei des Kantons Schwyz.

⁷⁹ Vgl. BGE 118 Ia 360, E. 3c S. 364.

⁸⁰ 2017 wurden 5 Sicherheitsmassnahmen verfügt, 2018 waren es 3 Sicherheitsmassnahmen und im Jahr 2019 kam es zu 5 Sicherheitsmassnahmen. Im Jahr 2020 waren es 6 Sicherheitsmassnahmen. 2021 wurden 6 Sicherheitsmassnahmen angeordnet und im Jahr 2022 waren es 4 Sicherheitsmassnahmen.

⁸¹ Dignity Manual, Monitoring Health in Places of Detention, An Overview for Health Professionals, S. 186; CoE, Lehtmets/Pont, Prison health care and medical ethics, S. 39; CPT/Inf(93)12-part, Ziff. 41 u. 43 u. 59; WHO, Preventing Suicide in Jails and Prisons, S. 9ff. Vgl. auch SKMR, Studie zu Untersuchungshaft, S. 54; Nelson-Mandela-Regeln, Regel 109; Empfehlung R(98)7, Ziff. 55; siehe auch Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 51.

⁸² Empfehlung R(98)7, Ziff. 58; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 43.2; CPT/Inf(2011)28-part2, Ziff. 63; Nelson-Mandela-Regeln, Regel 46; siehe auch Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2019-2021, Ziff. 52.

⁸³ §7 Gefängnisordnung Kantonsgefängnis SSB.